

Dienstanweisung

der Stadt Bielefeld vom 11.12.2014
über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen
gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)

1. Allgemeines

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr lässt sich nicht immer mit Gewissheit absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr können bei den in dieser Dienstanweisung dargestellten Sachverhalten Ermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Hierdurch erhöhen sich die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Auf die Übertragung anderer nicht ausgeschöpfter Ermächtigungen wird im Jahresabschluss verzichtet.

2. Übertragung bei Zweckbindung

Die Stadt Bielefeld erhält vielfach Finanzmittel von Dritten für die Durchführung von Investitionen oder anderen eigenen Maßnahmen. Sind mit der Hingabe solcher Finanzmittel bestimmte Verwendungsvorgaben verbunden bzw. hat sich die Stadt Bielefeld in rechtlicher Form entsprechend verpflichtet, so bleiben die auf derartigen Erträgen und Einzahlungen beruhenden Aufwendungen und Auszahlungen solange verfügbar, bis diese den damit verbundenen Zweck erfüllt haben und die letzte Zahlung geleistet ist.

3. Bedarfsorientierte Übertragungen

Eine Übertragung ins nächste Haushaltsjahr kommt in diesen Fällen grundsätzlich nur im dem Umfang in Betracht, der notwendig ist, um begonnene oder geplante Maßnahmen fortzusetzen. Hierbei eröffnet die gesetzliche Übertragungsmöglichkeit jedoch keinen

beliebigen Spielraum. Es ist in jedem Einzelfall durch die das Budget verantwortende Stelle zu prüfen, ob auf eine grundsätzlich mögliche Übertragung verzichtet werden kann. Die Durchführung oder Fortsetzung der örtlichen Maßnahme muss auch im Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Im Einzelfall kann die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer über die grundsätzliche Bildung einer bedarfsorientierten Ermächtigungsübertragung bzw. die Höhe der zu übertragenden Ermächtigung entscheiden.

3.1 Ergebnisrechnung

Eine Ermächtigungsübertragung kommt in Betracht, wenn eine konkrete Leistungsverpflichtung eines Dritten im abgelaufenen Haushaltsjahr mit Wirkung für das Folgejahr beauftragt ist. Von einer Ermächtigungsübertragung kann nur im Folgejahr Gebrauch gemacht werden.

3.2 Finanzrechnung

Konnten Fortsetzungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden, sind die entsprechenden investiven Haushaltsansätze grundsätzlich ins Folgejahr übertragbar. Wurden neue Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr nicht begonnen, können Ermächtigungen nur bei erfolgter Auftragsvergabe übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende der Maßnahme für ihren Zweck verfügbar.

4. Notwendige Übertragungen im Jahresabschluss

Zusätzlich zu den bedarfsorientierten Übertragungen und bei Zweckbindung ist eine Übertragung von Ermächtigungen in folgenden Fällen angezeigt:

4.1 Bilanzielle Abschreibungen

Eine Übertragung investiver Auszahlungsermächtigungen hat Auswirkungen auf die eingeplanten bilanzielle Abschreibungen, wenn im abgelaufenen Haushaltsjahr mit dem Abschluss der Maßnahme (Aktivierung) gerechnet wurde. Infolge der investiven Ermächtigungsübertragung wird systemseitig auch die Veränderung bei den bilanziellen Abschreibungen ermittelt und automatisiert der konsumtive Aufwand in das Folgejahr gebucht. Um in der Ergebnisplanung das erforderliche Budget bereit zu stellen, werden zentral vom Amt für Finanzen und Beteiligungen entsprechende Ermächtigungsübertragungen gebildet.

4.2 Aussteuerung der Finanzrechnung

Bis zum Buchungsschluss gegen Ende Januar des Folgejahres werden Rechnungen, die sich eindeutig auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, auch noch für dieses verbucht. In der Ergebnisrechnung ist der Sachverhalt damit periodengerecht berücksichtigt. Die mit den korrekt verbuchten Rechnungen im Zusammenhang stehenden Zahlungen an Dritte werden jedoch erst im Folgejahr geleistet.

Um in der Finanzplanung des Folgejahres das erforderliche Budget für die investiven Auszahlungen bereit zu stellen, werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen in Höhe der entsprechenden investiven Rechnungen Ermächtigungsübertragungen gebildet. Für die konsumtiven Auszahlungen ist eine Bildung von Ermächtigungsübertragungen nicht möglich. Stattdessen wird im Jahresabschluss über das Finanzvolumen informiert, welches auf Rechnungen für das Vorjahr beruht.

5. Verfahren

Alle Organisationseinheiten ermitteln nach Ablauf des Haushaltsjahres, für welche Zwecke bisher noch nicht benötigte Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden sollen. Die weiteren Einzelheiten (Form, Inhalt und Frist) ergeben sich aus der Jahresabschlussverfügung der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers zum Ende eines Haushaltsjahres.

6. Informationspflicht gegenüber dem Rat der Stadt Bielefeld

Die von der Gemeinde vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen fließen in den von der Gemeinde aufzustellenden Jahresabschluss ein. Sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr. Der Jahresabschluss wird vom Rat im Laufe dieses neuen Haushaltsjahres festgestellt.

Aufgrund des Budgetrechtes des Rates dürfen die übertragenen Ermächtigungen nicht ohne dessen Kenntnis in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund ist der Rat der Stadt Bielefeld über diesen haushaltswirtschaftlichen Vorgang zu informieren. Ihm ist eine Übersicht der Übertragungen mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Sofern im Einzelfall Ermächtigungsübertragungen vor der Kenntnisnahme des Rates genutzt werden sollen, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel von der Stadtkämmerin bzw. dem Stadtkämmerer freigegeben werden.

7. Angaben im Anhang des Jahresabschlusses

Die Ermächtigungsübertragungen sind im gemeindlichen Jahresabschluss gesondert anzugeben.

8. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist erstmalig auf den Jahresabschluss 2013 anzuwenden.

Bielefeld, 11.12.2014

Clausen, Oberbürgermeister